

Zuschuss zu der Impfung gegen Q-Fieber bei Schafen Beihilfe der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg

Merkblatt

Die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg leistet auf Grundlage ihrer Leistungssatzung einen Zuschuss zu der Impfung gegen Q-Fieber bei Schafen.

Voraussetzung hierfür ist neben der korrekten und rechtzeitigen Meldung und Zahlung des Beitrags, dass die Impfung durch den Schafherdengesundheitsdienst oder einen praktizierenden Tierarzt erfolgt ist.

Zuschusshöhe

Impfungen bis 20.01.2022

Die Zuschusshöhe beträgt 100% der Kosten des Impfstoffes für die zweite Impfung der Grundimmunisierung, sowie 50% der Kosten des Impfstoffes bei Wiederholungsimpfungen.

Impfungen ab 21.01.2022

Die Zuschusshöhe beträgt 50% der Kosten des Impfstoffes.

Ob zur Ermittlung der Zuschusshöhe von dem Brutto- oder Nettowert der Impfstoffkosten ausgegangen wird, hängt davon ab, ob der Betrieb vorsteuerabzugsberechtigt ist. In diesem Fall wird der Nettowert herangezogen.

Brutto / Netto ?

Sofern Ihr Betrieb nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird die MwSt. von der Tierseuchenkasse berücksichtigt und ausgezahlt.

Sofern Ihr Betrieb jedoch vorsteuerabzugsberechtigt ist, kann die MwSt. von der Tierseuchenkasse nicht berücksichtigt werden und wird nicht ausgezahlt. Dies liegt daran, dass es sonst zu einer verbotenen Überkompensation kommen würde, Sie also eine Leistung erhalten würden, die Ihre tatsächlichen Kosten übersteigt.

Bitte beachten Sie, dass unrichtige Angaben gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar sind.

Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt über die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg an den Impftierarzt.

Die Bestimmungen der Europäischen Union lassen eine Auszahlung eines Impfbzuschusses (Beihilfe) an den/die Begünstigte/n der Impfung nicht zu. Daher ist eine Bezuschussung nur in Form einer Zahlung an den Impftierarzt möglich.

Ablauf

Der Ablauf des Zuschusses ist wie folgt:

- 1) Der Impftierarzt bestellt den Impfstoff auf eigene Rechnung bei den Lieferfirmen.
- 2) Der Impftierarzt stellt dem Tierhalter die Impfung (Impftätigkeit und Impfstoff gesondert) in Rechnung. Dieser zahlt den Rechnungsbetrag an den Impftierarzt. Die Kosten der verwendeten Impfstoffe sollten auf der Rechnung zu den jeweiligen Impfterminen extra ausgewiesen werden.
Hinweis: Der Abzug des voraussichtlichen Zuschusses am Rechnungsendbetrag vor Zuschussauszahlung durch die Tierseuchenkasse, birgt für den Tierarzt die Gefahr, dass der Differenzbetrag nicht durch Auszahlung des Zuschusses beglichen wird. Dies tritt z.B. bei einem Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht ein, da es hier zu keiner, bzw. zu einer verminderten Auszahlung des Zuschusses kommt.
Sofern der Betrag dennoch abgezogen wird, muss dies nach der MwSt-Berechnung erfolgen.
- 3) Der Tierhalter übermittelt den vollständig ausgefüllten Antrag auf Zuschuss, zusammen mit der Rechnung des Tierarztes (Kopie ausreichend) an den Schafherdengesundheitsdienst. Hier wird der Antrag geprüft und zur Auszahlung an die Tierseuchenkasse weitergeleitet.
Hinweis: Sofern die Impfung durch den SHGD erfolgt ist, ist eine Rechnungskopie nicht erforderlich.
- 4) Der Tierhalter erhält einen Zuwendungsbescheid über die geleistete Beihilfe.

- 5) Der Impftierarzt erhält von der Tierseuchenkasse die Überweisung des Zuschussbetrages und eine Aufstellung über die Zusammensetzung des Betrages.
- 6) Bei der nächsten Tierarztrechnung wird die Zahlung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg als Vorauszahlung angesehen und verrechnet.

Umsatzsteuerrechtliche Gesichtspunkte

Die Umsatzsteuer ist immer an den wirtschaftlichen Leistungsaustausch gebunden. Aus diesem Grund hängt die Umsatzsteuer von der Leistung ab, die dem Betrieb vom Tierarzt berechnet wurden. Es findet kein umsatzsteuerpflichtiger wirtschaftlicher Leistungsaustausch zwischen der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg und dem Tierarzt statt. Diesen gibt es nur zwischen Tierarzt und Tierhalter. Der Tierhalter ist Leistungsempfänger.

Da die Direktzahlung unzulässig ist, erfolgt der Geldfluss über den Impftierarzt im Namen des Tierhalters und ist als Zahlung des Tierhalters anzusehen.

Auf keinen Fall darf auf der Rechnung an den Tierhalter der Zuschussbetrag vom Netto-Rechnungsbetrag abgezogen werden.

Hinweise zur Verjährung

– Impfungen bis einschließlich 20.01.2022:

Nach § 4 Abs. 2 der Leistungssatzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg i.V.m. § 22 Abs. 6 TierGesG verjährt der Anspruch auf Leistungen nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Bitte beachten Sie, dass sich dies auf den einzelnen Impftermin bezieht. Somit verjährt der Leistungsanspruch auf eine Impfung im Dezember 2021 mit Ablauf des Jahres 2022, während der Anspruch für eine weitere Impfung im Januar 2022 mit Ablauf des Jahres 2023 verjährt.

– Impfungen ab 21.01.2022:

Nach § 4 Abs. 2 der Leistungssatzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg verjährt der Anspruch auf Leistungen nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Bitte beachten Sie, dass sich dies auf den einzelnen Impftermin bezieht. Somit verjährt der Leistungsanspruch auf eine Impfung im Dezember 2021 mit Ablauf des Jahres 2022, während der Anspruch für eine weitere Impfung im Februar 2022 mit Ablauf des Jahres 2024 verjährt.

Hinweis an den Tierarzt – Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung hat an den Auftraggeber (i.d.R. Tierhalter) zu erfolgen. Eine Rechnungsstellung direkt an die Tierseuchenkasse, auch über entsprechende Sammelrechnungen, ist nicht möglich.

Kontakt

Bitte senden Sie die Anträge direkt an den für Sie zuständigen Schafherdengesundheitsdienst.

- Aulendorf: Tiergesundheitsdienste Aulendorf - SHGD
Talstr. 17
88326 Aulendorf
E-Mail: tgdaulendorf@tsk-bw-tgd.de
Fax: 07525 / 942 - 288
- Fellbach: Tiergesundheitsdienste Stuttgart – SHGD
Schaflandstr. 3/3
70736 Fellbach
E-Mail: shgdstuttgart@tsk-bw-tgd.de
Fax: 0711 / 3426 - 1359
- Freiburg: Tiergesundheitsdienste Freiburg – SHGD
Am Moosweiher 2
79108 Freiburg
E-Mail: tgdfreiburg@tsk-bw-tgd.de
Fax: 0761 / 1502 -298

Sofern Sie den Antrag per E-Mail einreichen, scannen Sie bitte den Antrag und die Rechnung ein. Fotos können nicht akzeptiert werden.